

Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 25/2020 vom 28.12.2020

28/2020

**Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 28.12.2020,
Az. 028-04/11**

Allgemeinverfügung:

Die Stadt Tittmoning erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1617) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2, 1. SprengV) hinaus auch am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 1. Januar 2021 (Neujahr) im Bereich der historischen Altstadt Tittmoning als denkmalgeschütztes Ensemble und im gesamten Bereich der historischen Burg (Burghof, Zwinger) verboten. Der beiliegende Lageplan 1, in welchen diese Bereiche rot gekennzeichnet sind, ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Ausgenommen vom Verbot gem. Ziffer 1 sind Batterien im Altstadtbereich, der im Lageplan 2 blau gekennzeichneten Fläche. Weiter ist ein Abstand zur bestehenden Bebauung von mindestens 10 Metern einzuhalten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.
5. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 10.09.2002 (BGBl. I Seite 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

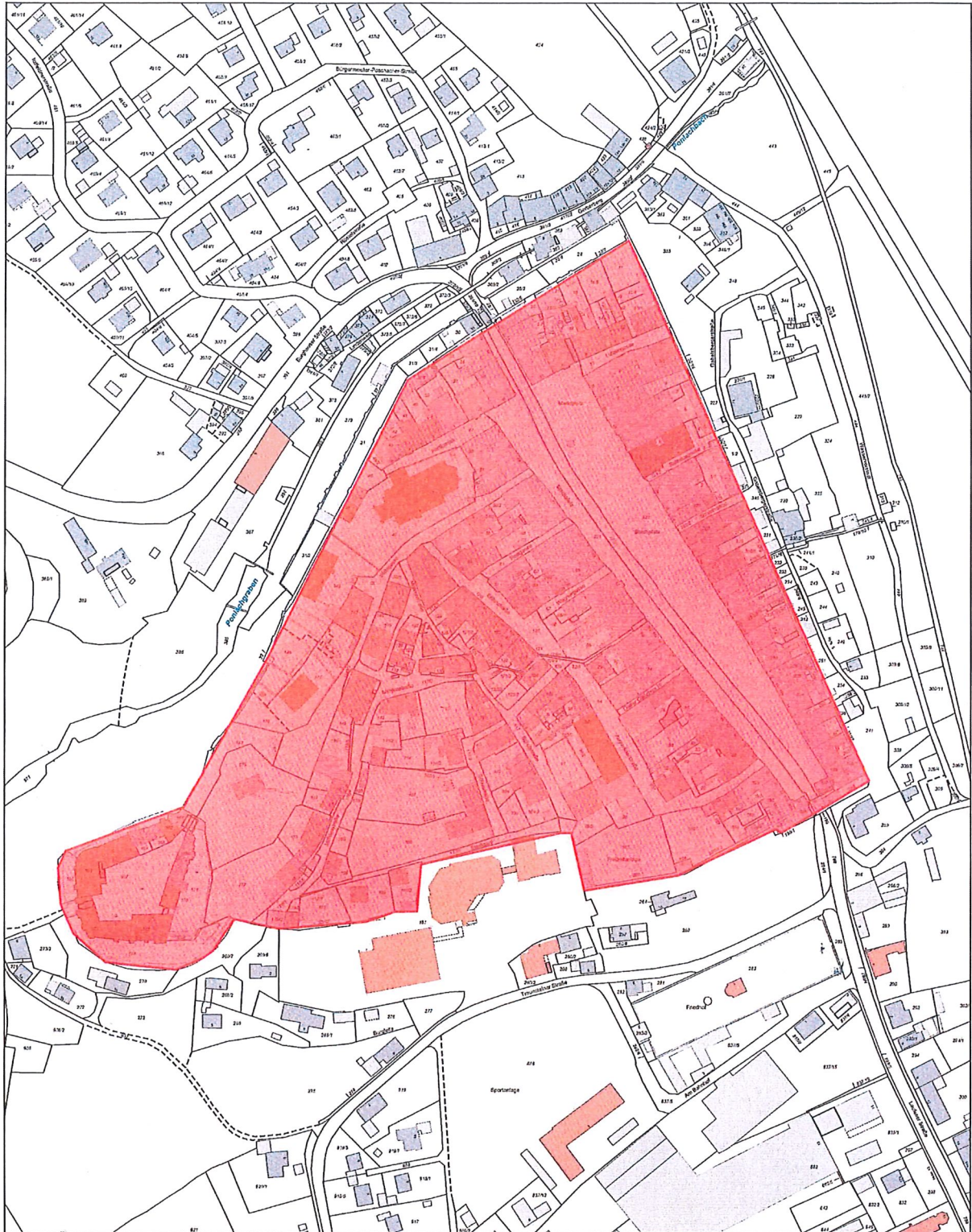
Hinweise:

Gemäß Art 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, Zimmer 18 aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Do bis 13:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr) eingesehen werden.

Anlagen:

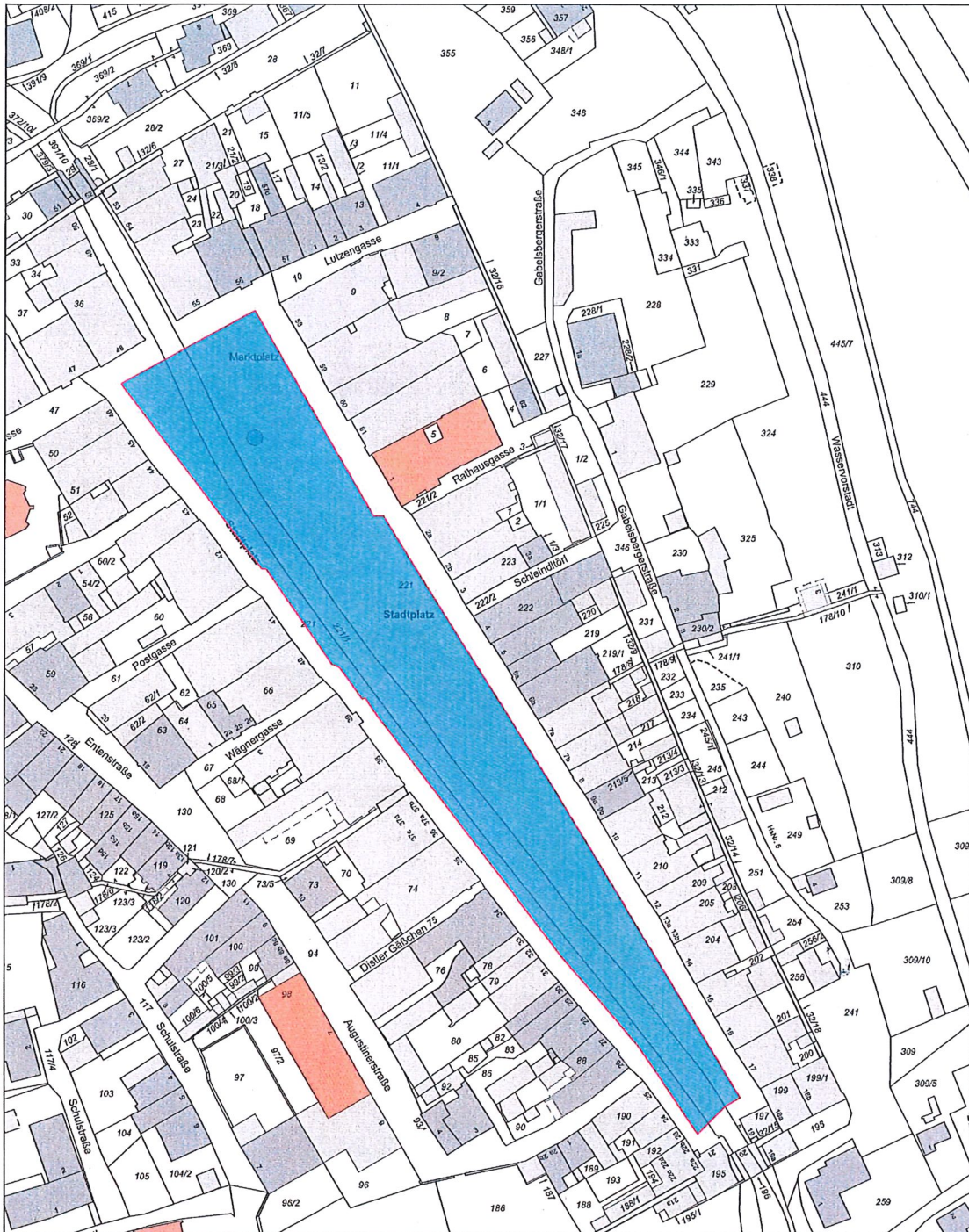
Lageplan 1 und Lageplan 2 zur Allgemeinverfügung zum Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 1. Januar 2021 (Neujahr) in der historischen Altstadt Tittmoning als denkmalgeschütztes Ensemble und im gesamten Bereich der historischen Burg.



Stadt Tittmoning
Erstellt von: Walter Schöberl
Erstellt am: 29.11.2019
Maßstab 1:3000



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2019



Allgemeinverfügung

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2019



Stadt Tittmoning
 Erstellt von: Walter Schöberl
 Erstellt am: 06.12.2019
 Maßstab 1:1500



Tittmoning, 28.12.2020

(Handwritten signature)
 Andreas Bratzdrum
 Erster Bürgermeister